



## **Schulische Maßnahmen für zugewanderte Kinder und Jugendliche**

- Die Situation der Flüchtlinge in NRW stellt weiterhin alle Beteiligten im Land, in den Kreisen und Kommunen vor große Herausforderungen.

### **Rechtliche Grundlagen der Schulpflicht**

- Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen „besteht allgemeine Schulpflicht.“
- Das Nähere regelt das Schulgesetz NRW. Maßgeblich sind die Paragraphen 34 bis 41 und 125. In Paragraph 34 Absatz 1 heißt es: „Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.“
- Nach der Zuweisung zu einer Kommune besteht damit auch für Flüchtlingskinder Schulpflicht. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.
- Die „Überwachung der Schulpflicht“ regelt ein entsprechender Erlass des Schulministeriums. Zuständig sind die Schulämter.
- Auch Flüchtlingskinder haben einen Anspruch auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz.

### **Infrastruktur**

- Nach der Zuweisung zu einer Gemeinde müssen alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen an einer Gesundheitsuntersuchung teilnehmen. Sie wird von den Gesundheitsämtern vor Ort durchgeführt.
- Anschließend sorgen die Bezirksregierungen und die Kommunalen Integrationszentren gemeinsam dafür, dass Flüchtlingskinder so rasch wie möglich einen Platz in einer Schule vermittelt bekommen.
- Die am 20. Oktober 2014 im Rahmen des Gesprächs zur Unterbringung von Flüchtlingen in NRW vereinbarte Erhöhung der Landespauschale für die Kommunen um 40 auf 183 Millionen Euro soll dazu beitragen, die Abläufe vor Ort zu beschleunigen.

## Maßnahmen

- Die schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse ist eine große pädagogische Herausforderung. An vielen Schulen unterrichten Lehrkräfte, die bereits über Zusatzqualifikationen im Bereich Deutsch als Zweitsprache verfügen.
- NRW ist das erste Bundesland, das 2009 in der Lehrerausbildung für alle Lehrämter ein verpflichtendes Modul Deutsch als Zweitsprache eingeführt hat. Die Umsetzung ist an allen lehrausbildenden Universitäten erfolgt.
- Zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Sprachkenntnisse noch nicht in der Lage sind, am Regelunterricht teilzunehmen, können in sogenannten Vorbereitungsklassen bzw. Auffangklassen unterrichtet und vor allem in der deutschen Sprache gefördert werden. Vorbereitungsklassen werden vor Schuljahresbeginn eingerichtet, Auffangklassen bei Bedarf im Verlauf des Schuljahres. In Berufskollegs gibt es Internationale Förderklassen. In Schulen, die derartige Klassen nicht einrichten, können die Schülerinnen und Schüler in kleinen Lerngruppen temporär gefördert werden und erhalten Deutschunterricht. In diesen Fördergruppen unterrichten Lehrkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Lehrkräftezuweisung.
- Die sprachliche Bildung der Schülerinnen und Schüler ist im Sinne eines sprach- und kultursensiblen Fachunterrichts Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Fächer. Die Schulen bilden zur Umsetzung der Sprachförderung vielfach Teams von Lehrkräften und ggf. weiteren Fachkräften.
- Die überwiegende Zahl der Kompetenzteams für die Lehrerfortbildung und die meisten Kommunalen Integrationszentren (KI) halten bereits Beratungs- und Unterstützungsangebote vor. So bietet die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI) u.a. die Maßnahme „Unterricht für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche“ an, die sich an Lehrkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet.
- Vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen kommt es darauf an, Schritt für Schritt weitere Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Deutsch als Zweitsprache zu qualifizieren. Ziel ist es, für die Schulen ein bei der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI) angesiedeltes flächendeckendes Beratungs- und Unterstützungsangebot bereitzustellen. In den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen haben bereits 49 Kommunale Integrationszentren (KI) ihre Arbeit aufgenommen. Die KI werden vom MAIS (3 Fachkräfte sowie ½ Verwaltungsassistentkraft) und MSW (pro KI zwei Lehrstellen) hälftig finanziert. Zusätzliche Mittel stellen die Kommunen. Aufgabe der KI ist es, die verschiedenen Akteure im Bereich der Integration vor Ort zusammenzubringen und mit eigenen Angeboten zu unterstützen. Ein Arbeitsschwerpunkt ist die Bildung. Unter anderem beraten die KI Schulen,

Schulämter, Studienseminare, und sie bieten Fachvorträge und Workshops für das gesamte pädagogische Fachpersonal an.

Die landesweite Koordinierungsstelle (LaKI) mit Sitz in Dortmund unterstützt die KI bei der Umsetzung ihrer Arbeitsschwerpunkte: [www.kommunale-integrationszentren-nrw.de](http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de)

## Ressourcen

- Das Land stellt im Jahr 2015 aufgrund der Beschlüsse der Koalition zum Haushalt insgesamt **310 zusätzliche Lehrerstellen** zur Verfügung. Davon werden 300 Stellen zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit Kenntnissen im Bereich Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache eingesetzt, um Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien oder vergleichbaren Lebenssituationen in kleinen Gruppen in Deutsch zu unterrichten. Aktuell sind bereits **291 Stellen** (Stand: 06.08.15) besetzt. Für Kommunale Integrationszentren in Kommunen, die besonders von Zuwanderung betroffen sind, wurden zehn zusätzliche Stellen zur Ausschreibung zugewiesen, um die Bildungsberatung dieser Familien durchzuführen. Insgesamt werden dafür im Haushalt 14,2 Millionen Euro bereitgestellt. Zudem können insgesamt **2.600 zusätzliche Plätze** in Schulen mit einem **offenen Ganztagsangebot** eingerichtet (3,8 Millionen Euro plus 44 weitere Lehrerstellen) werden, wovon die Kommunen zum 1. Februar 2015 bereits 1.300 Plätze erhalten haben.
- Die Bezirksregierungen können damit für die durchgängige Sprachbildung und die interkulturelle Schulentwicklung (dazu ist auch die Beschulung von schulpflichtigen zugewanderten Kindern und Jugendlichen zu rechnen) auf landesweit derzeit **3.828 Integrationsstellen** zurückgreifen.
- Darüber hinaus können die Bezirksregierungen für die Beschulung von schulpflichtigen zugewanderten Kindern und Jugendlichen auch Stellen gegen Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung nutzen, um kurzfristig entstehenden Bedarf abzudecken.
- Für eine Lerngruppe von etwa 15 bis 18 Kindern und Jugendlichen steht in der Regel eine halbe Lehrerstelle für das Erlernen der deutschen Sprache zur Verfügung.
- Dem wachsenden Grundstellenbedarf aufgrund der vermehrten Zuwanderung hat das Land mit 2. Nachtragshaushalt 2015 Rechnung und **674 zusätzliche Lehrerstellen** geschaffen.
- Für **zusätzliche Angebote zur Deutschförderung für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren** stellt das Land **500.000 Euro** zur Verfügung. Diese Mittel sind bereits alle abgerufen.

Weitere Informationen unter: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

# Kommunale Integrationszentren



(Quelle: <http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/>)